



Bundesamt für Justiz
David Rüetschi
per Mail

Vernehmlassung zur Verhinderung des Missbrauchs des Konkursverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz erachtet den Handlungsbedarf als klar ausgewiesen und unterstützt die vorliegenden Vorschläge, die in die richtige Richtung gehen. Damit das Ziel erreicht werden kann, missbräuchliche Kettenkonkurse zu unterbinden, welche Arbeitnehmenden, Gläubigern und der öffentlichen Hand grossen Schaden zufügen, müssen aus Sicht der SP Schweiz weitergehende Massnahmen ergriffen werden (siehe dazu die Ausführungen bei den einzelnen Bestimmungen und den weiteren Vorschlägen).

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Art. 43

Die SP Schweiz ist mit der Streichung einverstanden, so dass zukünftig auch die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Gläubiger beantragen können, dass über ihre Schuldner der Konkurs eröffnet wird.

2.2 Art. 169 Abs. 1

Dass die Gläubiger „nur noch“ einen Vorschuss für die Verfahrenskosten vorstrecken müssen, der von den letzten eingetragenen Organen aber wieder erhältlich gemacht werden kann, ist grundsätzlich eine Massnahme, welche die Schwelle zum Handeln herunternetzt und die vermehrte korrekte Abwicklung von Konkursverfahren begünstigen wird. Die Schwelle ist aber für einfache Arbeitnehmer, deren Lohnforderungen offen sind, immer noch zu hoch, da sie sich häufig das Risiko

des Ausfalls dieser Summe (meist mehrere tausend Franken) nicht leisten können (wenn sie z.B. bei den ehemaligen Organen nicht erhältlich machbar ist). Die SP Schweiz fordert deshalb, dass die Arbeitnehmenden (resp. insgesamt die erste und zweite Gläubigerklasse) von der Kostenvorschusspflicht ausgenommen werden. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass die Arbeitnehmenden von der Insolvenzversicherung mit Leistungskürzungen wegen verletzter Schadensminderungspflicht bestraft werden, wenn sie gegen den säumigen Arbeitgeber kein Verfahren einleiten. Das schreit geradezu danach, den ohnehin geprellten Arbeitnehmenden hier nicht noch hohe Kostenvorschusspflichten aufzuerlegen.

2.3 Art. 169 Abs. 2

In Anbetracht des Umstands, dass sich die persönliche Haftung der Geschäftsführer im Rahmen des AHVG als sehr wirksam erwiesen hat (diese Verbindlichkeiten werden nach Auskunft der Eidgenössischen Steuerverwaltung fast immer beglichen), ist der Ansatz vielversprechend, eine solche Haftung auch für die Kosten des summarischen Konkursverfahrens einzuführen. Die SP Schweiz unterstützt diesen Ansatz, weist aber darauf hin, dass die Hürden für die Gläubiger damit immer noch sehr hoch sind. Diese müssen gegen die ehemaligen Organe einen normalen Zivilprozess mit allen seinen Schritten und Risiken einleiten. Zusammen mit der Kostenvorschusspflicht werden sich die Gläubiger das dreimal überlegen und eher verzichten, insbesondere da sie noch die Kosten für eine rechtliche Vertretung vorschliessen müssen, ohne die ein solcher Prozess kaum zu gewinnen ist.

Zu überlegen wäre deshalb – und die SP bittet den Bundesrat dies bei Überarbeitung der Vorlage zu tun - ob das Verfahren nicht so ausgestaltet werden müsste, dass der Gläubiger mit Abschluss des summarischen Konkursverfahrens einen definitiven Rechtsöffnungstitel erhält, so dass er nur noch das Vollstreckungsverfahren bestreiten muss. Dies schliesse dann wohl eine Exculpierungsmöglichkeit der leitenden Organe aus, was aber wohl das kleinere Übel darstellen würde (wenn nicht einmal mehr die Mittel für ein summarisches Konkursverfahren vorhanden sind, kann in der Regel fast immer von einem Fehlverhalten ausgegangen werden).

3 Weitere Vorschläge

3.1 Art. 725 OR

Eine Anpassung von Art. 725 OR im Sinne einer Konkretisierung der Sorgfaltspflicht wurde gemäss dem Begleitbericht verworfen (S. 13). Dies geschieht hauptsächlich mit dem Hinweis auf die laufende Aktienrechtsrevision. Aufgrund der vielen kritischen Rückmeldungen am Ende der Vernehmlassungsfrist zur Aktienrechtsrevision erscheint es überhaupt nicht klar, wie und wann und mit welchen Inhalten diese Vorlage weitergeführt wird. Die SP Schweiz plädiert deshalb dafür, eine entsprechende Konkretisierung der Sorgfaltspflicht bezüglich der rechtzeitigen Einleitung des Konkursverfahrens bei noch genügend vorhandenen Mitteln für ein zumindest summarischen Verfahren bereits jetzt in der hier vorliegenden SchKG-Revision vorzunehmen.

3.2 Strafrecht und Administrativmassnahmen

Der begleitende Bericht weist darauf hin, dass im eigentlichen Konkursstrafrecht kein Handlungsbedarf herrscht. Die SP Schweiz teilt diese Auffassung, sieht im strafrechtlichen Bereich aber dennoch Handlungsbedarf, ebenso in weiteren Rechtsgebieten:

- Ein Berufsverbot im Sinne einer „Selbständigensperre“ oder eines „Handelsregistermoratoriums“ sollte ernsthaft geprüft werden, auch wenn klar ist, dass – wie im Begleitbericht

erwähnt – Umgehungsmöglichkeiten über Strohmänner existieren. Um der Praxis der unlauteren Konkurrenz durch Kettenkonkurse einen Riegel vorzuschieben, wäre zu prüfen, ob nicht gewisse in Konkurs gegangene Arbeitgeber, deren Verbindlichkeiten aus einem alten Unternehmen nicht vollständig zurückgezahlt worden sind, während eines gewissen Zeitraums nach dem Konkurs nicht erneut als Organ einer Personengesellschaft im Handelsregister eingetragen werden können. Dies könnte z.B. für Personen der Fall sein, die innerhalb eines bestimmten Zeitrahmes (bspw. 2 Jahre) mehr als 3 Mal Konkurs mit ihrer Gesellschaft gegangen sind. Eine verhältnismässige Ausgestaltung dieser Bestimmung, welche auch den Grundrechten Rechnung tragen würde, könnte anhand von verschiedenen Parametern erarbeitet werden. Eine analoge Vorschrift hat sich z.B. in Belgien bewährt. Die SP bittet den Bundesrat, die Revision in diesem Sinne zu ergänzen, da so die aktuellen Praktiken zumindest deutlich erschwert würden.

- In eine ähnliche Richtung führt der Ansatz, den zuständigen Behörden (v.a. jenen des HR) eine Monitoringpflicht aufzuerlegen und aus den gewonnenen Resultaten Rechtsfolgen abzuleiten. So könnten etwas bei Personen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums 3 Mal mit Schadenfolge für die Gläubiger Konkurs gegangen sind, in einem Folgefall bei der Konkursanmeldung zwingend spezielle Massnahmen und Verfahren ergriffen werden, die verhindern, dass während des Konkursverfahrens der Masse weiter Substanz entzogen wird. In Frage kämen etwa die zwingende Zwangsverwaltung der Masse im Sinne einer vorsorglichen Massnahme gem. Art. 170 SchKG oder ein zwingend sofortiges Inventar gemäss Art. 162 ff. auf Kosten der rechtlichen oder faktischen Organe der Gesellschaft unter Solidarhaftung.
- Einzuführen wäre zudem auch eine Anzeigepflicht für alle behördlichen Instanzen, welche mit missbräuchlichen Konkursen konfrontiert sind. Dies betrifft ein ganzes Spektrum an Stellen von den Ausgleichskassen über die Betreibungsämter bis zu Steuerbehörden. Ev. wären Art. 92 und 93 der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV) dahingehend zu ändern, dass der Schlussbericht auf Anhaltspunkte für Konkursdelikte explizit hinweist, um involvierten Behörden die Anzeigeerstattung zu erleichtern.
- Zuletzt müsste noch ein Mechanismus entwickelt werden, welcher es jenen Personen – vor allem jenen mit „Verdächtigenstatus“ gemäss den vorangehenden Punkten – verunmöglicht, Aktiven aus der Masse zwecks Gründung einer neuen Gesellschaft zu erwerben. Hierzu kann auf die Ausführungen in Punkt 4.2.3 im Aufsatz von David Equey im Jusletter vom 22. Dezember 2014 verwiesen werden.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen und entsprechend deutlich griffigere Massnahmen vorzusehen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär